



Satzung des Landkreises Rottweil über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. Seite 359) hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 03.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Rottweil erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch einmaliges Einrücken in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe Verbreitungsgebiet R1 und R2).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 08.10.1973 außer Kraft.

Rottweil, den 03.05.2004

gezeichnet Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 07.05.2004 erfolgt. Die Satzung ist damit am 08.05.2004 in Kraft getreten.